

Satzung

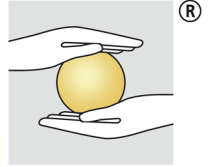
des Vereins

OSNABRÜCKER HOSPIZ E.V.

Hilfe und Begleitung in der letzten Lebensphase

OSNABRÜCKER
HOSPIZ

Osnabrücker
Hospiz e.V.



§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Osnabrücker Hospiz e.V. Hilfe und Begleitung in der letzten Lebensphase. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Osnabrück.

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist es, in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form Hilfen für Menschen in ihrer letzten Lebensphase und deren Angehörige und Nahestehende im Sinne der Hospizarbeit anzubieten und die dafür erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen und zu erhalten. Dazu gehört auch die Fortbildung der Mitarbeiter, Beratung und Information aller Betroffener in allen Angelegenheiten von Sterbebegleitung und Hospiz. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

Der Verein kann sich an gemeinnützigen Gesellschaften oder Vereinen, die im Rahmen des Satzungszwecks gemeinnützig tätig sind, beteiligen. Der Vereinszweck wird demgemäß auch durch die Mittelbeschaffung und Weitergabe an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung deren mildtätiger Zwecke erfüllt.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Zif. 1 der Abgabeordnung. Seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1994.

§ 5 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts werden. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 7 a (Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende)

Wer sich um den Verein oder die Hospizarbeit in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 75 Prozent der Stimmen aller erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Für Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung nicht Mitglied des Osnabrücker Hospizvereins waren, entsteht keine Beitragspflicht.

Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer zuvor Erster Vorsitzender des Osnabrücker Hospizvereins war. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand in der Öffentlichkeit zu repräsentieren

§ 8 (Beirat)

Der Vorstand beruft auf die Dauer von drei Jahren einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes beratend zu unterstützen. Er besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Beirat ist einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Der Sprecher des Beirats ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

- a) den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan zu genehmigen,
- b) den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- c) den Vorstand zu wählen,
- d) die Kassenprüfer zu wählen,
- e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen,
- f) über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand zu beschließen,
- g) Satzungsänderung und Vereinsauflösung zu beschließen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 a (virtuelle Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung trifft der Vorstand nach billigem Ermessen.

Den Mitgliedern sind mit der Einladung die Zugangsdaten für die virtuelle Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln. Beschlussfassungen und Abstimmungen haben während der virtuellen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Art und Weise der Abstimmung legt der Vorstand fest.

§ 10 (Kassenprüfung)

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Kasse, die Buchhaltung, insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben.

Sie überprüfen auch die Vorstandsbeschlüsse auf ihre Satzungsgemäßheit.

§ 11 (Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens)

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vorrangig an die Osnabrücker Hospiz gGmbH, nachrangig an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Osnabrück, gegründet am: 11.07.1994

geändert am: 03.11.1994, 16.06.2004, 21.06.2006 u. 02.06.2009, 06.10.2020